

RS Lvwg 2019/1/28 LVwG-AV-1017/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

28.01.2019

Norm

GüterbefG 1995 §1 Abs5

GüterbefG 1995 §5

GewO 1994 §13 Abs7

GewO 1994 §87 Abs1

GewO 1994 §91 Abs2

32009R1071 Kraftverkehrsunternehmer Art3

32009R1071 Kraftverkehrsunternehmer Art6

Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ in § 5 Abs 2 Z 3 GüterbefG wird durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt und auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen, wobei im Zusammenhang mit dem GüterbefG bei der Zuverlässigkeitsbeurteilung nicht nur Verstöße beachtlich sind, die in Ausübung des konkreten Gewerbes begangen wurden.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Konzession; Entziehung; reglementiertes Gewerbe; Geschäftsführer; Zuverlässigkeit; schwerwiegender Verstoß;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.1017.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at